

## **02**

### **Bebauungsplan Nr. 31.1 „Gewerbegebiet Sandstiege/ Wallgraben“**

**hier: Vereinfachte Änderung im Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**1. Änderungsbeschluss**

**2. Entwurfsbeschluss**

**3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit**

**4. Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Bereich: Der räumliche Geltungsbereich für diese Änderung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31.1 „Gewerbegebiet Sandstiege/ Wallgraben“ bis auf den Grünstreifen und den Fußweg entlang der östlichen Plangebietsgrenze, da dieser Bereich im Zuge der Bebauungsplanung Nr. 87 „Alter Sportplatz“ überplant worden ist und somit nicht mehr Teil der Bebauungsplanung Nr. 31.1 ist.**

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

**„Zu 1.**

Der Bebauungsplan Nr. 31.1 „Gewerbegebiet Sandstiege/ Wallgraben“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert.

**Zu 2.**

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 31.1 „Gewerbegebiet Sandstiege/ Wallgraben“ gemäß § 9 Absatz 1 BauGB nebst Begründung wird als Entwurf beschlossen (Anlage).

**Zu 3.**

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

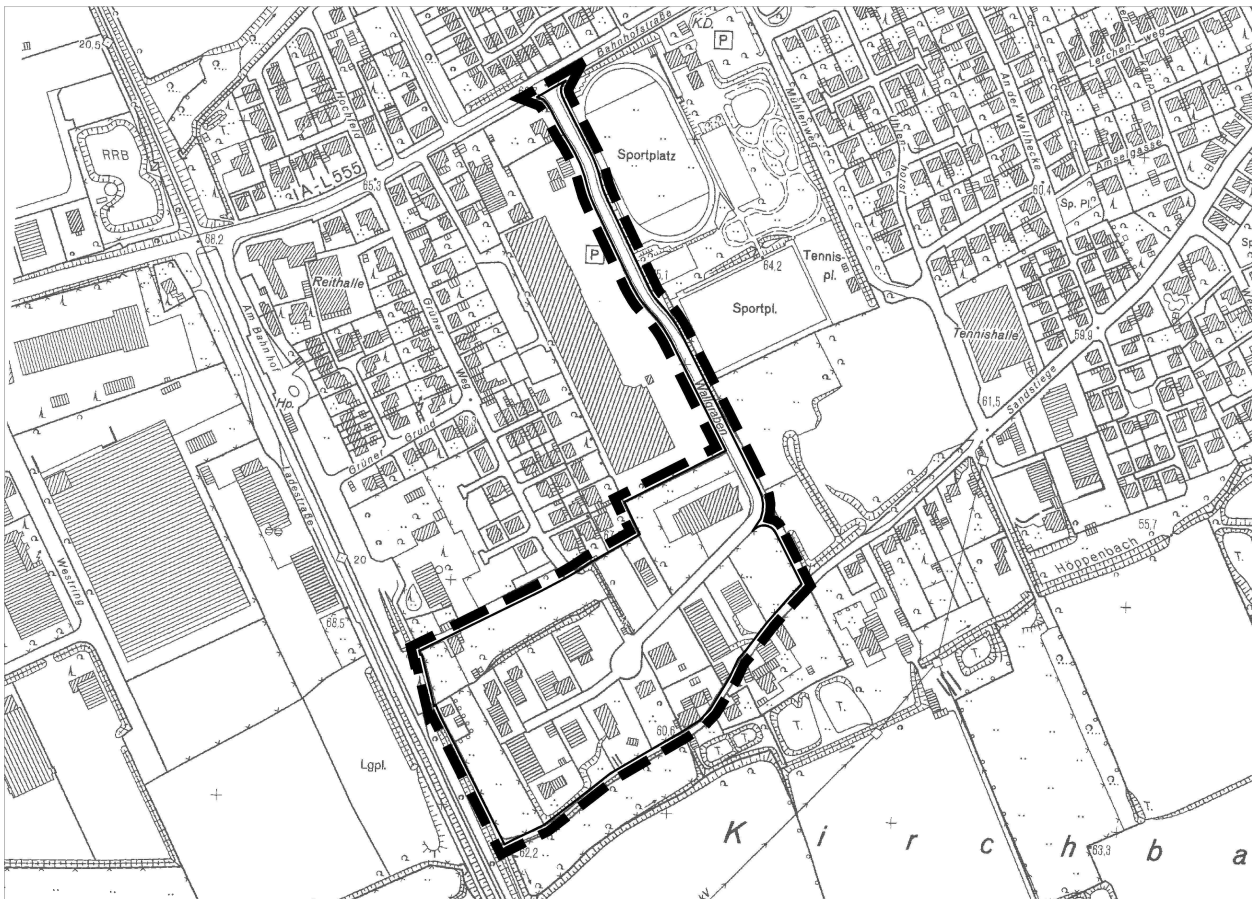
Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine öffentliche Auslegung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB sowie § 3 Absatz 2 BauGB zu geben.

**Zu 4.**

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB zu geben.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 31.1 „Gewerbegebiet Sandstiege/ Wallgraben“ wird im Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt.

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 31.1 „Gewerbegebiet Sandstiege/ Wallgraben“ im Verfahren gemäß § 13 BauGB nebst Begründung liegt

**in der Zeit vom 2. Januar 2017 bis 3. Februar 2017 einschließlich  
in der Gemeinde Nordwalde,  
Bahnhofstraße 2, Zimmer 26,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, somit ist der Begründung kein Umweltbericht beigefügt.

Für das Plangebiet wurden keine umweltbezogenen Gutachten erstellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 13. Dezember 2016 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 16. Dezember 2016

gez. Schemmann